

Klinik Kösching FO-Formular D5346 Druckdatum: 24.01.2025

2.3.1.8. Wahlleistungsvereinbarung Klinik Kösching

Zwischen	
Name, Vorname des Patienten	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort des Patienten	Straße und Haus-Nr.
und	

den Kliniken im Naturpark Altmühltal, Klinik Kösching, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.

über die Gewährleistung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

() die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten und beamteten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen von der Klinik berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.

() Unterbringung in einem Komfortzimmer nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibungen:

	Komfortmerkmale	Preis pro Berechnungstag
()	Komfortzimmer im modernen C-Bereich mit höherwertigerer Zimmerausstattung und besonderer -größe sowie Aufenthaltsbereich (Separates WC, separate Dusche, Komfortbett, Besucherecke, Safe, Farbfernseher, Telefon, Audioanlage, Wahlverpflegung, Zusatzverpflegung, digitaler Lesezirkel, häufiger Bettwäschewechsel, täglicher Hand- und Badetuchwechsel)	140,00 Euro
()	Komfortzimmer (eingestreut auf den Stationen) mit höherwertigerer Zimmerausstattung und besonderer -größe (separates WC, separate Dusche, Komfortbett, Farbfernseher, Telefon, Audioanlage, Wahlverpflegung, Zusatzverpflegung, digitaler Lesezirkel, häufiger Bettwäschewechsel, täglicher Hand- und Badetuchwechsel)	120,00 Euro
()	Zweibettzimmer im modernen C-Bereich mit höherwertigerer Zimmerausstattung (Komfortbett, Farbfernseher, Telefon, Audioanlage, Wahlverpflegung, Zusatzverpflegung, digitaler Lesezirkel, häufiger Bettwäschewechsel, täglicher Hand- und Badetuchwechsel)	65,00 Euro
()	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	64,20 Euro (netto 60,00 Euro zuzügl. 7 % USt.)
()	Unterbringung und Verpflegung nach ambulanter Operation Zusätzliche Übernachtungsmöglichkeit nach ambulanter Operation, die als Institutsleistung erbracht wird	80,25 Euro (netto 75,00 Euro zuzügl. 7 % USt.)

Nächstes Review: 24.01.2026 Version: 19 Seite 1 von 4



Klinik Kösching FO-Formular D5346 Druckdatum: 24.01.2025

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Kösching, Datum	
Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten: des oder der Sorgeberechtigten)	Unterschrift des Klinikmitarbeiters
Ich handele als Vertreter <u>mit</u> Vertretungsmacht	gesetzlicher Vertreter / Betreuer
Name, Vorname des Vertreters	Anschrift des Vertreters
Unterschrift des Vertreters	
Ich handele als Vertreter <u>ohne</u> Vertretungsvollm	acht
i. V.	
Unterschrift des Angehörigen oder Klinikmitarbe	iters
Bestätigung der Wahlleistungsvereinbaru	Ing vom am Tagesdatum
Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich mit der Ina ab dem einverstanden Aufnahmedatum	
Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten: des oder der Sorgeberechtigten)	Unterschrift des Klinikmitarbeiters
Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht	
Unterschrift des Vertreters (z. B. Betreuer, Vormund)	

Klinik Kösching FO-Formular D5346 Druckdatum: 24 01 2025

Hinweise der Wahlleistungsvereinbarung:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbarenWahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Die Klinik kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Klinikleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit der Klinik vereinbart wurden - nicht mit der Klinik, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens der Klinik sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ) erbracht.

Nächstes Review: 24.01.2026 Version: 19 Seite 3 von 4





Liquidationsberechtigte Wahlärzte

Wenn der liquidationsberechtigte Wahlarzt bei Abschluss dieser Vereinbarung aus unvorhergesehenen Gründen an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein sollte, übernimmt dessen Aufgabe sein ständiger ärztlicher Vertreter, ohne dass das Liquidationsrecht entfällt. Sollte es zu diesem Fall kommen, bin ich mit dem nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständige ärztliche Vertreter
Zentrum für Chirurgie Chirurgische Klinik I (Allgemeinund Viszeralchirurgie,	Chefärztin Claudia Plesnar	Ltd. Oberarzt Christian Plesnar Hernienchirurgie
Hernienchirurgie) Zentrum für Chirurgie Chirurgische Klinik II (Unfall- und Wiederherstellungschirurgie)	Chefarzt Prof. Dr. med. Gregor Voggenreiter	Oberarzt Michael Schmitt
Zentrum für Chirurgie Chirurgische Klinik I (Urologie)	Sektionsleitung Dr. med. Patrik Schmoll	
Zentrum für Innere Medizin Medizinische Klinik I (Hämatologie/Onkologie, Allgemeine Innere Medizin)	Chefärztin Dr. med. Christine Braun	Oberärztin Dr. med. Sarah Mählisch
Zentrum für Innere Medizin Medizinische Klinik II (Kardiologie, Pneumologie)	Chefarzt Prof. Dr. med. Helmut Kücherer	Chefarzt Prof. Dr. med. Alexander Hansen Kardiologie
Zentrum für Innere Medizin Medizinische Klinik III (klinische und interventionelle Angiologie, Diabetologie, Implantation von Herzschrittmacher und Defibrillator)	Chefarzt Prof. Dr. med. Alexander Hansen	Oberärztin Katrin Westhoff
Gynäkologie / Geburtshilfe	Chefarzt Mathias Wilde	Oberarzt Friedrich Schütz
Institut für Anästhesie und Intensivmedizin	Leitende Oberärztin Alexandra-Raluca Tamasy	Oberarzt Dr. med. Ulrich Riesinger

Nächstes Review: 24.01.2026 Version: 19 Seite 4 von 4